

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Allgemeines

1. Für die Einsammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung/Verwertung, sowie für die Gestellung von Sammelsystemen und Fahrzeugen durch den Auftragnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen.
2. Der Auftraggeber erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte und Leistungen als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Bedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Leistung Vertragsinhalt.
3. Die jeweils getroffenen Vereinbarungen sind von beiden Partnern vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit beauftragten und vereinbarten Leistungen stehenden Daten zu speichern. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

II Angebot und Abschluss

1. Angebote erfolgen stets freibleibend.
2. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Soweit Angestellte oder Vertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese auch stets der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

III Leistungsumfang

- 1.1. Übernahme und Transport von Abfällen zur Verwertung/Beseitigung beim Abfallerzeuger durch den Auftragnehmer, bzw. einen beauftragten Subunternehmer.
- 1.2. Einhaltung der allgemeingültigen als auch speziellen (z.B. Güterkraftverkehr, KrW-/AbfG, ADR usw.) gesetzlichen Bestimmungen, sowie der betriebseigenen als auch betriebsfremden (Fremdentsorgungsanlagen), genehmigungstechnischen Auflagen und Annahmebedingungen.
2. Die Übernahme von Abfällen erfolgt turnusgemäß oder auf Abruf zu dem vereinbarten Termin. Erforderliche Änderungen der Zeiten werden rechtzeitig durch den Auftragnehmer bekannt gegeben. Mit der Übernahme kann ab 7:00 Uhr begonnen werden. Sie wird bis spätestens 17:00 Uhr beendet. Kunden, die infolge von außergewöhnlichen Umständen z.B. abweichender Witterungs- oder Wegeverhältnissen zeitweise nicht erreichbar sind, werden zum nächstmöglichen Termin aufgesucht.

IV Beschaffenheit der Abfälle

1. Werden vom Auftragnehmer Abfälle übernommen, so trägt der Auftraggeber Sorge dafür, dass nur solche Materialien übergeben werden, die Gegenstand der zugrunde gelegten Vereinbarungen sind.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Materialien, die von der vertragsmäßigen Beschaffenheit abweichen, der ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen und dem Auftraggeber Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste des Unternehmens oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Verwertungs-/Beseitigungspreise, sowie Mehrkosten (z.B. für Analysen, Sortierung) zu berechnen. Bei den Abfällen zur Verwertung entscheidet der Auftragnehmer, welche, im Rahmen des zugrunde-liegenden Vertrages, wiederverwertet werden.

3. Entspricht die Zusammensetzung des Abfalls nicht der Deklaration, werden alle weiteren, anfallenden Mehrkosten wie z.B. für Sortierung und Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle vom Auftraggeber übernommen.

4. In der Regel ist der Auftraggeber auch der Abfallerzeuger. Ist dies nicht der Fall, hat der Auftraggeber für die Einhaltung der oben bzw. nachfolgend genannten Punkte zu sorgen.

V Abfallrechtliche Verantwortung

1. Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle (bei Sammelentsorgungsnachweisen) durch den Auftragnehmer, gehen Gefahr und Haftung auf diesen über, soweit die Ist-Beschaffenheit des Abfalls den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entspricht. Ist der Auftraggeber im Besitz eines Einzelentsorgungsnachweises, ist er so lange Eigentümer des Abfalls, bis die Übernahme durch die Entsorgungs-/Verwertungsanlage bestätigt wurde.

2. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration des Abfallstoffes verantwortlich. Er hat dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Verwertung / Beseitigung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Auftraggebers hinsichtlich Art und Zusammensetzung / Beschaffenheit der angebotenen Materialien durch eine repräsentative Analyse zu überzeugen.

3. Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des Bundes- und des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, Satzungen, Techn. Anweisungen und behördlichen Auflagen insbesondere des KrW-/AbfG, WHG, BImSchG, der ADR, Vbf, GefStoffV u.a. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

VI Zurückweisung von Leistungen

1. Bei falscher, nicht eindeutiger oder gesetzeswidriger Deklaration der Abfälle, kann die Leistung, bzw. Annahme der Materialien verweigert werden. Materialien, die bei Anlieferung bzw. Überlassung nicht dem vertraglich vereinbarten Zustand entsprechen, bzw. die von den bei Vertragsabschluss bzw. Antragstellung vorgelegten Unterlagen (z.B. verantwortlicher Erklärung, Einverständniserklärung) abweichen, sowie in ihrer Deklaration dem Genehmigungsbescheid des Auftragnehmers nicht entsprechen, können abgewiesen werden.

VII Haftung und Schadensersatz

1. Verletzungen der Pflichten durch seine Angestellten bzw. beauftragte Dritte werden dem Auftraggeber zugerechnet. Wird der Auftragnehmer von Dritten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, hat ihn der Auftraggeber in vollem Umfang freizustellen. Alle Schäden sind sofort nach Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen.

2. Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer zum Schadensersatz und zur Freistellung von Ansprüchen Dritter verpflichtet, wenn er dem Auftragnehmer nach vorstehenden Bestimmungen unzulässige Materialien überlässt oder er gegenüber dem Auftragnehmer eine fehlerhafte oder unzutreffende Materialbeschreibung abgibt.

3. Die allgemeine Haftung richtet sich ausschließlich nach den vorstehend getroffenen Regelungen. Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Auftraggeber entsprechend.

4. In allen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des bei dem durchgeführten Geschäft typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VII Preise

1. Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Leistung gültigen Preisen entsprechend der Preisliste des Auftragnehmers, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Sämtliche ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, berechnet das Unternehmen die übernommenen Abfälle zur Verwertung/Beseitigung nach den bei der Abholung/Verwiegung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Die Verwertungs-/Beseitigungspreise richten sich nach den Inhaltstoffen der angelieferten Materialien.

3. Den Preisen liegen kalkulatorisch die Personalkosten, Behälterkosten, Transportkosten, sowie die Verwertungs-/Beseitigungs-/Aufbereitungskosten zugrunde. Soweit bei der Rückführung von Abfällen zur Verwertung in den Produktionsablauf Kosten anfallen (z.B. Zuzahlungen) sind diese in den vereinbarten Entgelten berücksichtigt.

IX Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, bzw. Versanddatum, netto, ohne Abzüge zu erfolgen.

2. Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem der Auftragnehmer über den Betrag frei verfügen kann. Etwaige, anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Skonti werden nicht gewährt.

4. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Kontokorrentkredite zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5. Mit Gegenansprüchen kann der Auftraggeber weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene, oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

X Preisanpassung

1. Im Falle gestiegener Kosten gemäß VII, Ziff.3 können die zuletzt geltenden Preise angepasst werden. Zu dem Zwecke übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein neues Preisangebot, das die Kostensteigerung in angemessener Weise berücksichtigt. Widerspricht der Auftraggeber dem Preisangebot nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gelten die neuen Entgelte ab dem in dem Preisangebot genannten Zeitpunkt.

2. Widerspricht der Auftraggeber der Preisanpassung fristgemäß, so treten die Parteien in Verhandlungen über eine Anpassung der Entgelte. Bei Nachweis der Kostensteigerungen durch das Unternehmen ist der Auftraggeber zur Zahlung des sich daraus ergebenden, neuen Entgeltes verpflichtet.

XI Vertragsverhältnisse/Kündigung

1. Soweit Vertragsparteien nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart haben, hat ein Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst einem Jahr oder zu dem genannten Zeitpunkt des Vertrages,

2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigenden verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

3. Bei einem Annahmeverzug des Auftraggebers von über 2 Monaten oder einem wiederholten Zahlungsverzug steht dem Auftragnehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.

4. Das Unternehmen kann ganz oder teilweise den Vertrag fristlos kündigen, wenn a) wiederholt ein Fall gem. VI eintritt; b) die Verwertung/Entsorgung nach Vertragsabschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird; c) der Auftraggeber zahlungsunfähig wird oder die Konkurseröffnung über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt wird.

5. Im Falle einer Kündigung nach XI, Abs.3 und 4a) steht dem Auftragnehmer ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 40% des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) zu. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis seines geringen Schadens unbenommen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

XII Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen, einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten ist 75365 Calw. Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Auftraggeber aber auch an seinem Gerichtsstand verklagt werden.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden innerdeutschen Recht.

BAWÜ Industrieentsorgung GmbH